

## **Verordnung zur Regelung der Nutzung des Gröberner Sees**

Auf Grund des § 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in seiner Neufassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 29 Abs. 2, 4 und 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 wird für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld verordnet:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Teil - Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung

#### **Zweiter Teil - Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs**

- § 3 Gemeingebrauch
- § 4 Anzeigepflichtige Veranstaltungen
- § 5 Genehmigungsfreie Benutzung, Sonderregelungen

#### **Dritter Teil - Sachliche Voraussetzungen der Benutzung**

- § 6 Allgemeine Anforderungen an Fahrzeuge
- § 7 Überwachung

#### **Vierter Teil – Grundregeln, Vorschriften und Verbote**

- § 8 Grundregeln
- § 9 Verbote
- § 10 Ausnahmen, vorübergehende Anordnungen

#### **Fünfter Teil - Schlussvorschriften**

- § 11 Ausschluss vom Gemeingebrauch
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In - Kraft - Treten

## **Erster Teil - Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Benutzung des im Landkreis Anhalt-Bitterfeld liegenden und noch unter Bergaufsicht stehenden Teils des Gröberner Sees, der in beiliegender Karte dargestellten Bereiche (Anlage).

Darüber hinaus sind die weiterführenden Regelungen der Nutzerordnung für den Gröberner See zu beachten.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Verordnung ist ein kleines Fahrzeug:

Schwimmkörper, der zur Fortbewegung bestimmt ist mit und ohne Elektromotor sowie Ruder- und Segelboote mit einer Länge von nicht mehr als 12 Metern über Alles.

## **Zweiter Teil – Inhalt und Umfang der Nutzung**

### **§ 3 Gemeingebrauch**

- (1) Der Gemeingebrauch wird zugelassen für das Baden, das Befahren des Sees mit kleinen Fahrzeugen und das Einsetzen an den dafür vom Eigentümer ausgewiesenen Stellen.
- (2) Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen und andere außerhalb des Wasserrechts liegende Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 4 Anzeigepflichtige Veranstaltungen**

- (1) Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen auf dem Gröberner See sind dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, und dem Eigentümer der betroffenen Wasserflächen 4 Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Veranstaltungen können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung der Erholung oder des Schutzes der Natur und Landschaft, versagt oder durch Anordnung von Auflagen zugelassen werden. Gleichzeitig können Beschränkungen des Verkehrs auf dem Gröberner See angeordnet werden.

### **§ 5 Genehmigungsfreie Benutzung, Sonderregelungen**

- (1) Ohne Genehmigung ist das Befahren des Gewässers mit Fahrzeugen aller Art (auch mit Verbrennungsmotoren) gestattet:
  1. der Feuerwehr
  2. dem Zivil- und Katastrophenschutz
  3. den anerkannten Wasserrettungsdiensten
  4. dem THW
  5. der Polizei und
  6. der zuständigen Wasserbehörde,

soweit die Erfüllung rettungsdienstlicher und hoheitlicher Aufgaben es erforderlich machen.

- (2) Die Befahrung des Gröberner Sees mit jeweils einem motorbetriebenen Wasserfahrzeug ist ansonsten nur
1. dem Eigentümer
  2. der LMBV mbH und ihren Auftragnehmern sowie
  3. der Berufsfischerei
- gestattet.

### **Dritter Teil - Sachliche Voraussetzungen der Nutzung**

#### **§ 6**

##### **Allgemeine Anforderungen an Fahrzeuge**

- (1) Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet, betrieben und besetzt sein, dass die Sicherheit
- der an Bord befindlichen Personen,
  - der Badenden
- und der Umweltschutz gewährleistet sind. Auf Verlangen ist für Fahrzeuge die Erfüllung der Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung, den Betrieb und den Führerschein der zuständigen Behörde oder der Polizei nachzuweisen.
- (2) Für Außenanstriche von Fahrzeugen dürfen nur Stoffe verwendet worden sein und werden, die keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen können.
- (3) Fahrzeuge mit Bordtoiletten, die Abwässer oder Fäkalien außenbords in das Wasser leiten können, dürfen den Gröberner See nicht benutzen.

#### **§ 7**

##### **Überwachung**

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sind die damit betrauten Personen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie die Polizei berechtigt, die Fahrzeuge zu betreten, Kontrollen durchzuführen und Weisungen zu erteilen.

### **Vierter Teil - Grundregeln, Vorschriften und Verbote**

#### **§ 8**

##### **Grundregeln**

- (1) Die Benutzung des Sees erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Gewässerbenutzer. Bei der Gewässernutzung ist die Nutzerordnung zu beachten.
- (2) Jeder, der den Gröberner See im Rahmen dieser Verordnung oder auf Grund einer Genehmigung nach dieser Verordnung benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist eine Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Fahrzeugen anderer und von Fischereianlagen sowie Beschädigungen der Ufer, der Vegetation oder der Anlagen in und an dem See zu vermeiden.

- (3) Über die Besonderheiten des Sees, wie Untiefen, Übertiefen, Schwankungen des Seewasserspiegels, Strömungen, Windverhältnisse, Ausbreitung der Wasserpest sowie die Befahrungs-, Anlandungs- und Betretungsverbote für die Wasser-, Ufer- und Landbereiche hat sich jeder Benutzer in eigener Verantwortung Kenntnis zu verschaffen.
- (4) Im Abstand bis 30 m vom Ufer ist mit unreinem Grund (Steine, Baumstubben etc.) zu rechnen.

#### § 9 Verbote

- (1) Das Befahren des Sees mit Fahrzeugen ist bei unsichtigem Wetter mit Sichtweiten unter 30 m (wie z. B. Nebel, Schneetreiben, starkem Regen) und Sturm mit orkanartigen Böen verboten.
- (2) Das Einsetzen, Slippen, Ankern, Stilllegen, Anlanden und Festmachen von Fahrzeugen außerhalb der zugelassenen und gekennzeichneten Stellen ist verboten. Unzulässig ist auch das Festmachen an Bäumen, Beschilderungen, Schifffahrtszeichen (Bojen, Tonnen, Stangen) und Kunstobjekten.
- (3) Am Bootsanleger, an Hafenanlagen, Bootsstegen, Molen, Kran- und Slipanlagen, Baustellenbereichen oder sonstigen wasserbaulichen Anlagen und in abgesperrten Bereichen ist das Baden verboten. Das Baden ist nur an den dafür ausgewiesenen Stränden und Stegen erlaubt.
- (4) Die Nutzung der Wasseroberfläche in den gesperrten Gebieten ist verboten (Markierung durch Bojenkette im See, Kennzeichnung in der Karte).
- (5) Von Fischereigeräten und sonstigen im Wasser befindlichen Fischereianlagen sowie von Fischereifahrzeugen während der Ausübung des Fischfangs ist ein Abstand von 10 m zu halten. Die Fischereiwirtschaftlichen Anlagen sind am Tag mit 3 Stangen mit roten Fahnen, die 1 m über die Wasseroberfläche ragen, gekennzeichnet. Bei Nacht werden die roten Fahnen durch jeweils ein weißes Licht oder Blinklicht ersetzt.
- (6) Weiterhin unzulässig sind:
  1. das Befahren der Badestellen,
  2. das Tauchen, Tränken und der Eissport,
  3. das Einbringen und Einleiten fester und flüssiger Stoffe aller Art, insbesondere von festen und flüssigen Abfällen, Abwässern, Fäkalien oder wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Waschmittel, Chemikalien, Schmiermittel, in das Wasser,
  4. das Betreten und Befahren, der durch Bojen- bzw. Tonnenketten, Schilder oder sonstige Kennzeichen ausgewiesenen und abgegrenzten Sicherheitsstreifen, Baustellen oder bergbaulichen und naturschutzrechtlichen Sperrgebiete in diesen Gebieten,
  5. Schilfbewuchs zu zerstören,
  6. das Angeln im Abstand bis zu 50 m von der Halbinsel sowie an Biberansiedlungen,
  7. ruhestörender Lärm auf dem Gröberner See,
  8. Hinterlassen von Abfall, Müll und Unrat.

#### § 10 Ausnahmen, vorübergehende Anordnungen

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen genehmigen und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, sofern der Eigentümer zustimmt und die Nutzerordnung dies zulässt.
- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann Anordnungen vorübergehender Art treffen, die aus Gründen der Gefahrenabwehr oder aus besonderen Anlässen für die Wahrung der in § 4 Abs. 2 genannten Belange erforderlich sind.

## Fünfter Teil - Schlussvorschriften

### § 11

#### Ausschluss vom Gemeingebrauch

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Behörde kann natürliche und juristische Personen, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen haben, von der Ausübung des Gemeingebrauchs und weiteren in der Verordnung geregelten Nutzungen befristet oder auf Dauer ausschließen. Der Ausschluss kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs und weitere in der Verordnung geregelte Nutzungen beschränkt werden.
- (2) Als besonders schwerer Verstoß i. S. des Absatzes 1 gilt insbesondere die unbefugte Benutzung von Verbrennungsmotoren.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 114 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. das Gewässer ohne Ausnahmegenehmigung (§ 10) über die in § 3 festgelegten Nutzungen hinaus benutzt,
  2. Veranstaltungen nach § 4 nicht anzeigt,
  3. gegen die Vorschriften des § 6 über die allgemeinen Anforderungen an Fahrzeuge verstößt,
  4. entgegen den in § 8 aufgestellten Verhaltens- und Benutzungsregeln handelt,
  5. den Verboten des § 9 zuwiderhandelt,
  6. gegen Anordnungen von § 10 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 114 Abs. 4 WG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

### § 13

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Kraft.

Köthen, den 20. September 2016

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

gez. U. S c h u l z e

- Landrat -

- S i e g e l -

Hinweise:

Sperrungen des Gewässers aus geotechnischen, bergtechnischen oder wasserrechtlichen Gründen oder Gründen der Gefahrenabwehr sind bis zur Beendigung der Bergaufsicht jederzeit möglich.

Der Schwankungsbereich des Seewasserspiegels von  $\pm 0,5$  m und die Gewässerbegrenzung (maximale Wasserstandshöhe zuzüglich Wellenauflaufzone) sind zu beachten. Der mittlere Wasserstand des Gröberner Sees liegt bei +87,8 m NHN.

Die LMBV mbH gewährleistet keine bestimmte Gewässerqualität und auch nicht die Eignung des Gewässers als Badegewässer. Ansprüche jeglicher Art gegen die LMBV mbH diesbezüglich sind ausgeschlossen.

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	-	20.September 2016	07.Oktober 2016	19/16 Seite 27	07.Oktober 2016
1.Änd .	-	20.Februar 2018	09.März 2018	04/18 Seite 22	09.März 2018

**Hinweis:**

***Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.***